

Aus dem Inhalt

	Antrag auf europaweiten Schutz von geografischen Herkunftsangaben beim DPMA	S. 1
News	KI-Protokollierung bei Prüfungs- und Einspruchsverfahren	S. 1
	EU-Kommission stuft „WhatsApp Channels“ als sehr große Online-Plattform im Sinne des DSA ein	S. 2
	Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur Meinungsäußerungsfreiheit als rechtfertigenden Grund	S. 4
Rechtsprechung	Einheitliche Wirkung des Unionsrechts hinsichtlich der Erteilung des Europäischen Patents	S. 7
	Für die Feststellung einer Urheberrechtsverletzung ist der erzeugte Gesamteindruck und die Gestaltungshöhe des Werkes unerheblich	S. 9
	Vorlagefragen zur öffentlichen Wiedergabe und Vervielfältigung beim Teilen von urheberrechtsverletzenden Postings in sozialen Medien	S. 12
	Die Eigenart eines Designschutzes erfordert auch bei vorgegebenen Erscheinungsmerkmalen kein Mindestmaß an Gestaltung	S. 14

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszustellen. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPR-Reports, welches unter www.cipreport.eu heruntergeladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis (1/4)

News

Antrag auf europaweiten Schutz von geografischen Herkunftsangaben beim DPMA	S. 1
Schutz der Begriffe „Twitter“ und „Tweet“	S. 1
Berufung eingelegt im Rechtsstreit um „Ritter Sport“-Schokolade	S. 1
Pilotprojekt des EPA und Australischen Patentamts startet Anfang März 2026	S. 1
KI – Protokollierung bei Prüfungs- und Einspruchsverfahren	S. 1
105 Jahre serbisches Patentamt: EPA-Präsident nimmt an Jubiläumsfeier teil	S. 1
EU-Kommission stuft „WhatsApp Channels“ als sehr große Online-Plattform im Sinne des DSA ein	S. 2

Rechtsprechung

Allgemeines

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

1. Kein Werktitelschutz für Namen fiktiver Figuren aus Filmwerken; § 5 Abs. 1, Abs. 3 MarkenG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG BGH, Ur. v. 04.12.2025, I ZR 219/24 – Moneypenny	S. 3
--	------

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

2. Irreführende Benutzung einer aus einem Nachnamen bestehenden Marke; Art. 12 Abs. 2 lit. c RL 2008/95/EG (Marken-RL 2008), Art. 20 lit. b RL 2015/2436/EU (Marken-RL) EuGH, Ur. v. 18.12.2025, C-168/24 – PMJC	S. 4
3. Schlussanträge des Generalanwalts (Nicholas Emiliou) zur Einbeziehung einer als Gründungszahl verstehbaren Jahreszahl in eine Marke; Art. 3 Abs. 1 lit. g RL 2008/95/EG (Marken-RL 2008) EuGH, Schlussanträge v. 27.11.2025, C-412/24 – Fauré Le Page	S. 4
4. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur Meinungsäußerungsfreiheit als rechtfertigenden Grund; Art. 10 Abs. 2 lit. c RL 2015/2436/EU (Marken-RL), Art. 9 Abs. 2 lit. c VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO) EuGH, Schlussanträge v. 13.11.2025, C-298/23 – Inter IKEA Systems	S. 4

EuG

5. Beweis des Erwerbs von Unterscheidungskraft; Art. 7 Abs. 1 lit. c, Abs. 3, Art. 52 Abs. 2 VO 207/2009/EG (Gemeinschaftsmarken-VO) EuG, Ur. v. 29.10.2025, T-351/24 – DEVIN	S. 5
--	------

Inhaltsverzeichnis (2/4)

6. Verfallsentscheidung einer Beschwerdekammer bei fehlender ernsthafter Benutzung;
Art. 18 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 lit. a VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)
EuG, Urt. v. 19.11.2025, T-563/24 – LävS. 5

BGH

7. Rechtserhaltende Benutzung und Verwechslungsgefahr; §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 26
Abs. 1 MarkenG, § 43 Abs. 1 S. 1, S. 2 MarkenG aF
BGH, Beschl. v. 20.11.2025, I ZB 30/25 – H 15/Hecht H 15S. 5

8. Markenverletzung und internationale Zuständigkeit bei Werbung auf
Online-Plattformen; Art. 15, 125 Abs. 5 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO),
§ 19 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 MarkenG
BGH, Urt. v. 22.10.2025, I ZR 220/24 – LA BIOSTHETIQUES. 5

BPatG

9. Prägender Wortbestandteil „orange“; §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 42 Abs. 2
Nr. 1, 119 Nr. 1 MarkenG
BPatG, Beschl. v. 18.12.2025, 30 W (pat) 529/23S. 6

OLG

10. Schadensberechnung nach Lizenzanalogie bei Verletzung eines
Unternehmenskennzeichens; §§ 14 Abs. 6 S. 3, 15 Abs. 5 S. 2 MarkenG
OLG Nürnberg, Urt. v. 23.12.2025, 3 U 2375/24S. 6

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EPG

11. Einheitliche Wirkung des Unionsrechts hinsichtlich der Erteilung des
Europäischen Patents; Art. 1 Abs. 2, Art. 20 EPGÜ, Regel 7 (2) DOEPS
EPG, Zentralkammer Paris, Entsch. v. 30.12.2025, UPC_CFO_1771/2025S. 7

BGH

12. Gesamtheit der Lösungsmerkmale in ihrem technischen Zusammenhang als
Maßstab der Stand der Technik; Art. 56 EPÜ, § 4 PatG
BGH, Urt. v. 18.12.2025, X ZR 167/23 - VideodecodiervorrichtungS. 7

13. Patentanwälte müssen Schriftsätze nicht elektronisch einreichen; §§ 110
Abs. 5, 112 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 PatG, §§ 130 Nr. 6, 130d S. 1, 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO
BGH, Urt. 02.12.2025, X ZR 144/23 – WasserklosettS. 7

14. Auslegung der Merkmale eines Patentanspruchs anhand der Patentschrift;
Art. 69 EPÜ, § 14 PatG, §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 3 ArbNErfG, § 199 Abs. 1 BGB
BGH, Urt. v. 18.11.2025, X ZR 170/23 – Scheiben-Naben-VerbindungS. 7

15. Unzulässigkeit einer Verallgemeinerung; Art. II § 6 Abs. 1 S. 1
Nr. 3 IntPatÜbkG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 PatG
BGH, Urt. v. 13.11.2025, X ZR 143/23 – Gepulste LaserstrahlungS. 8

Inhaltsverzeichnis (3/4)

BPatG

16. Auslegung des Art. 3 lit. d. der Verordnung (EG) Nr. 469/2009; § 16a Abs. 1 PatG, Art. 3 lit. d VO (EG) Nr. 469/2009, Art. 267 AEUV
BPatG, Urt. v. 12.12.2025, 14 W (pat) 28/23S. 8

17. Erledigung der Hauptsache im Lösungsbeschwerdeverfahren; §§ 13 Abs. 2, Abs. 3, 15 Abs. 2 GebrMG, § 79 Abs. 2 S. 2 PatG
BPatG, Urt. v. 19.11.2025, 35 W (pat) 440/23 – Vorrichtung zur ImmobilisierungS. 8

LG

18. Kontradiktorische Rechtsbestandsentscheidung bei generikaähnlichen Konstellationen; Art. 64 EPÜ, § 139 Abs. 1 PatG
LG München, Urt. v. 04.12.2025 – 7 O 12286/25S. 8

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

19. Die widerlegbare Vermutungswirkung zur Herstellung von Privatkopien besteht auch für Business-Geräte und begründet grundsätzlich eine Vergütungspflicht; Art. 5 Abs. 2 lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
EuGH, Urt. v. 15.01.2026, C-822/24 – BluechipS. 9

20. Missbrauch durch unangemessene Lizenzgebührenbemessung einer Verwertungsgesellschaft; Art. 102 Abs. 2 lit. a AEUV, Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
EuGH, Urt. v. 18.12.2025, C-161/24 – OSAS. 9

21. Für die Feststellung einer Urheberrechtsverletzung ist der erzeugte Gesamteindruck und die Gestaltungshöhe des Werkes unerheblich; Art. 2 lit. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
EuGH, Urt. v. 04.12.2025, C-580/23, C-795/23 – Mio u.a., USM/konektraS. 9

22. Schlussanträge des Generalanwalts (Athanasios Rantos) zur öffentlichen Wiedergabe bei einer Umgehung von Sperren mittels eines VPN; Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
EuGH, Schlussanträge v. 15.01.2026, C-788/24 – Anne Frank FondsS. 10

23. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur Anwendbarkeit der Schranke für Berichterstattungen über Tagesereignisse; Art. 5 Abs. 3 lit. c RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
EuGH, Schlussanträge v. 18.12.2025, C-598/24 – Gändul Media NetworkS.11

OLG

24. Erfolgreicher Eilantrag auf Unterlassung gegen einen Hostprovider als mittelbarer Störer; Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 4 VO 2022/2065/EU (DSA)
OLG München, Urt. v. 20.01.2026, 18 U 2360/25 Pre e – FakeprofilS. 11

25. Maßstäbe der Darlegungslast für eine Nachvergütung bei wiederholter Fernsehstrahlung; § 32a Abs. 2 UrhG
OLG Köln, Urt. v. 19.12.2025, 6 U 90/24S. 11

Inhaltsverzeichnis (4/4)

26. Erstellung von KI-Trainingsdatenset als zulässiges Text- und Datamining;
§§ 44b Abs. 2, Abs. 3, 60d Abs. 1, Abs. 2 UrhG
OLG Hamburg, Urt. v. 10.12.2025, 5 U 104/24S. 11

LG

27. Vorlagefragen zur öffentlichen Wiedergabe und Vervielfältigung beim Teilen
von urheberrechtsverletzenden Postings in sozialen Medien; Art. 2, Art. 3
Abs. 1 RL 2001/29 (InfoSoc-RL)
LG Köln, Beschl. v. 12.01.2026, 14 O 133/23S.12

28. Miturheberschaft an Lichtbildwerken zwischen Fotografen und
Gestalter der Szenerie; § 8 Abs. 2 UrhG
LG Köln, Urt. v. 12.11.2025, 14 O 5/23 – ArrangementS. 13

29. Unzulässige Vervielfältigung von Songtexten durch Memorisierung um
und durch KI-Sprachmodell; Art. 2 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), §§ 16 Abs. 1, 23
Abs. 1, 44b, 60d UrhG, § 286 ZPO
LG München I, Urt. v. 11.11.2025, 42 O 14139/24 – ChatGPTS. 13

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

30. Die Eigenart eines Designschutzes erfordert auch bei vorgegebenen
Erscheinungsmerkmalen kein Mindestmaß an Gestaltung; Art. 4, Art. 5, Art. 6,
Art. 14 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)
EuGH, Urt. v. 18.12.2025, C-323/24 – Deity ShoesS. 14

EuG

31. Maßstäbe zur Beweisaufnahme im Verfahren vor dem EUIPO; Art. 65
Abs. 1 lit. a, d, e VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)
EuG, Urt. v. 10.12.2025, T-82/25 – Industrieleuchte II; Urt. v. 10.12.2025,
T-81/25 – Industrieleuchte IS. 14

32. Einheitlichkeit trotz geringfügiger Unterschiede in fotografischen und
zeichnerischen Abbildungen; Art. 3 lit. a, Art. 25 Abs. 1 lit. a, Art. 36 Abs. 1
lit. c, Art. 52 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)
EuG, Urt. v. 19.11.2025, T-641/24 – EinkaufstaschenS. 14

News

Markenrecht

1. Antrag auf europaweiten Schutz von geografischen Herkunftsangaben beim DPMA

Mit dem Geoschutzreformgesetz ist nun die deutsche Ausführungsbestimmung zu der VO (EU) 2023/2411 in Kraft getreten. Nun besteht auch für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ein einheitlicher Schutz auf EU-Ebene, sodass Hersteller solcher Produkte für die Namen ihrer Produkte beim DPMA europaweiten Schutz als geografische Angabe beantragen können. Einen solchen einheitlichen Schutz gab es zuvor nur für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Hinsichtlich des Schutzes für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Anträge jetzt nicht mehr beim DPMA, sondern bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einzureichen.

Quelle: [Pressemitteilung des DPMA](#)

2. Schutz der Begriffe „Twitter“ und „Tweet“

Infolge der Übernahme des sozialen Netzwerks „Twitter“ durch Elon Musk im Herbst 2022 wurde dieses zu „X“ umbenannt. Seitdem wurden die geschützten Begriffe „Twitter“ und „Tweet“ nicht mehr auf der Website des Netzwerkes verwendet. Nun wurde das US-Patentamt aufgrund des Plans der „Operation Bluebird“, unter „twitter.new“ ein neues soziales Netzwerk aufzubauen, aufgefordert, die Rechte an der Marke „Twitter“ und dem Begriff „Tweet“ aufzuheben. Die Nutzungsbedingungen von „X“ wurden daraufhin angepasst und erwähnen jetzt wieder beide Begriffe. Zudem hat „X“ eine Klage eingereicht, mit der die Markenrechte weiter verteidigt werden sollen.

Quelle: [heise.de](#)

3. Berufung eingelegt im Rechtsstreit um „Ritter Sport“-Schokolade

Das Mannheimer Unternehmen Wacker hat durch den Vertrieb des Haferriegels „Monnemer Quadrat Bio“ laut dem LG Stuttgart keine betreffend der „Ritter Sport“-Schokolade bestehenden Markenrechte der Firma Alfred Ritter GmbH & Co. KG verletzt. Gegen dieses Urteil hat Ritter nun Berufung eingelegt, da Ritter weiterhin von einer Verletzung der Marke, die die Verpackung der Schokolade schützt, ausgeht.

Quelle: [lto.de](#)

Patentrecht

1. Pilotprojekt des EPA und Australischen Patentamts startet Anfang März 2026

Australische Anmelder können ab dem 1. März 2026 im Rahmen eines zweijährigen Pilotprogramms das Europäische Patentamt (EPA) als Internationale Recherchenbehörde (ISA) und IPEA nach dem PCT benennen. Voraussetzung

ist, dass die internationale Anmeldung beim australischen Patentamt oder bei der WIPO eingereicht wird. Das Programm vertieft die Zusammenarbeit zwischen dem EPA und IP Australia und soll australischen Innovatoren mehr Wahlmöglichkeiten bieten. Für Anmelder ergeben sich deutliche Vorteile: Ein beschleunigter Zugang zum europäischen Patentschutz, Zeit- und Kosteneinsparungen durch Wegfall der ergänzenden Recherche sowie eine 75 %ige Ermäßigung der Prüfungsgebühren in der europäischen Phase bei vorheriger internationaler vorläufiger Prüfung. Ein vom EPA erstellter internationaler Recherchenbericht erleichtert strategische Entscheidungen über europäische und nationale Phasen. Europäische Patente können in 39 EPO-Mitgliedstaaten sowie weiteren Staaten validiert werden oder als Einheitspatent einheitlichen Schutz in 18 EU-Mitgliedstaaten bieten.

Quelle: [epo.org](#)

2. KI – Protokollierung bei Prüfungs- und Einspruchsverfahren

Ein seit Mai 2025 laufendes Pilotprojekt hat gezeigt, dass KI-gestützte Protokollierung mündlicher Verhandlungen effizient und qualitativ hochwertig ist. Nach rund 150 erfolgreichen Einsätzen wird der Ansatz 2026 ausgeweitet. KI erstellt Transkripte und unterstützt die Entwurfsfassung der Niederschriften, die anschließend geprüft und finalisiert werden. Das Pilotprojekt führte zu schnelleren Abläufen, besserer Struktur und Sprache der Protokolle sowie zu einer spürbaren Entlastung der Beteiligten.

Quelle: [epo.org](#)

3. 105 Jahre serbisches Patentamt: EPA-Präsident nimmt an Jubiläumsfeier teil

EPA-Präsident António Campinos nahm am 25. November 2025 in Belgrad an einer internationalen Konferenz zum 105-jährigen Bestehen des serbischen Patentamts teil und würdigte Serbiens Innovationsfortschritte sowie die enge Partnerschaft mit dem EPA seit der Erstreckung 2004 und der Vollmitgliedschaft 2010. Begleitend führte er Gespräche mit dem Direktor des serbischen Patentamts und dem Justizminister zu Themen wie Innovationsförderung, Technologietransfer, Digitalisierung und KI-gestützten Lösungen. Die Veranstaltung bestätigte die starke Zusammenarbeit zwischen dem EPA und des serbischen Patentamts und ihr gemeinsames Engagement für eine nachhaltige, wissensbasierte Zukunft.

Quelle: [epo.org](#)

Urheberrecht

1. EU-Kommission stuft „WhatsApp Channels“ als sehr große Online-Plattform im Sinne des DSA ein

Der vor allem als Messenger bekannte Dienst WhatsApp wird künftig in der Europäischen Union als hybrider Dienst behandelt und unterliegt damit dem Aufsichtsrahmen für sehr große Onlineplattformen – ähnlich wie TikTok, Facebook, X oder Instagram. Die Einstufung betrifft jedoch nicht den gesamten Dienst, sondern ausschließlich die Funktion „WhatsApp Channels“. Dabei handelt es sich um ein Angebot, das es wenigen autorisierten Absendern ermöglicht, Inhalte an eine große Zahl meist unbekannter Empfänger zu verbreiten. Diese Funktion wird insbesondere von Prominenten und Unternehmen genutzt. So zählt der offizielle WhatsApp-Kanal selbst rund 232 Millionen Abonnenten, während dem Channel des Fußballvereins Real Madrid beispielsweise 68 Millionen Nutzer folgen.

Nach Einschätzung der EU-Kommission erreicht die Channel-Funktion monatlich mehr als 45 Millionen Nutzer innerhalb der EU und fällt damit unter die Vorgaben des Digital Services Act (DSA). Die strengeren Regeln für besonders große Plattformen gelten dabei ausdrücklich nur für „WhatsApp Channels“. Mit der formellen Benennung durch die Kommission als zuständige Aufsichtsbehörde beginnt nun eine viermonatige Übergangsfrist. In diesem Zeitraum muss Meta die internen Abläufe für diesen Teil des Dienstes an die Anforderungen des europäischen Rechts anpassen.

Konkret bedeutet das unter anderem, dass Moderationsentscheidungen transparenter gestaltet werden müssen – auch gegenüber den Betreibern von Channels – und dass ein deutlich ausgebauter Einspruchsverfahren gegen solche Entscheidungen bereitzustellen ist. Darüber hinaus ist Meta verpflichtet, systemische Risiken genauer zu analysieren und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Sollten beispielsweise in großem Umfang Kanäle mit menschenverachtenden oder rechtswidrigen Inhalten betrieben werden, müsste der Konzern aktiv eingreifen.

Die bei Nutzern besonders beliebten Gruppen- und Chatfunktionen von WhatsApp sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die EU-Kommission stellt ausdrücklich klar, dass der private Nachrichtendienst – einschließlich Text- und Sprachnachrichten, dem Versand von Fotos, Videos und Dokumenten sowie Sprach- und Videoanrufen – nicht unter den Anwendungsbereich des DSA fällt. Eine ähnliche Abgrenzungsproblematik zwischen Messenger- und Plattformfunktionen hatte es bereits früher beim Dienst Telegram gegeben, dessen unterschiedliche Angebote ebenfalls unterschiedlich reguliert wurden.

Quelle: [heise.de](https://www.heise.de)

Rechtsprechung/ Allgemeines

Allgemeines

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

1. Kein Werktitelschutz für Namen fiktiver Figuren aus Filmwerken; § 5 Abs. 1, Abs. 3 MarkenG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

[BGH, Urt. v. 04.12.2025, I ZR 219/24 – Money-penny](#)

Verfahrensgang: [OLG Hamburg, Urt. v. 24.10.2024, 5 U 83/23](#); [LG Hamburg, Urt. v. 15.06.2023, 327 O 230/21](#)

Leitsätze

1. Dem Namen (oder der sonstigen Bezeichnung) einer fiktiven Figur aus einem Roman-, Bühnen- oder Filmwerk kann als Werkteil grundsätzlich Werktitelschutz zukommen.

2. Dem Namen einer fiktiven Figur kann nur dann Titelschutz zukommen, wenn es sich bei der Figur selbst um ein Werk im zeichenrechtlichen Sinn, also um ein immaterielles Arbeitsergebnis handelt, das als Gegenstand des Rechts- und Geschäftsverkehrs nach der Verkehrsanschauung bezeichnungsfähig ist. Die dafür notwendige (eigenständige) Bezeichnungsfähigkeit einer fiktiven Figur erfordert eine gewisse Selbstständigkeit und eigenständige Bekanntheit der Figur gegenüber dem Grundwerk.

3. Die für die Bezeichnungsfähigkeit einer fiktiven Figur als kennzeichenrechtliches Werk(teil) erforderliche Selbstständigkeit muss sich aus ihrer Verwendung in dem Grundwerk ergeben. Die Figur muss darin so individualisiert sein, dass sie vom Verkehr als selbstständig und vom Grundwerk losgelöst wahrgenommen wird. Die Verknüpfung mit dem Grundwerk verbietet es, Anhaltspunkte für die Selbstständigkeit der Figur außerhalb davon zu suchen.

4. Der Werktitelschutz entsteht grundsätzlich mit der Aufnahme der Benutzung eines unterscheidungskräftigen Titels im geschäftlichen Verkehr im Inland. Voraussetzung für die Entstehung ist eine kennzeichenmäßige Benutzung; die Bezeichnung muss als Werktitel benutzt werden (Fortführung von BGH, Urteil vom 29. April 1999 - I ZR 152/96, GRUR 2000, 70 [juris Rn. 35] = WRP 1999, 1279 - SZENE; Urteil vom 18. Juni 2009 - I ZR 47/07, GRUR 2010, 156 [juris Rn. 15] = WRP 2010, 266 - EIFEL-ZEITUNG; Urteil vom 12. November 2009 - I ZR 183/07, GRUR 2010, 642 [juris Rn. 36] = WRP 2010, 764 - WM-Marken).

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

2. Irreführende Benutzung einer aus einem Nachnamen bestehenden Marke; Art. 12 Abs. 2 lit. c RL 2008/95/EG (Marken-RL 2008), Art. 20 lit. b RL 2015/2436/EU (Marken-RL)

[EuGH, Urt. v. 18.12.2025, C-168/24 – PMJC](#)

Leitsatz

Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und Art. 20 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sind dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass eine aus dem Nachnamen eines Modedesigners bestehende Marke mit der Begründung für verfallen erklärt wird, dass ihre Benutzung durch den Inhaber oder mit Zustimmung des Inhabers unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände dazu führen kann, dass die Marke den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher zu der irrigen Annahme veranlasst, dass der Modedesigner an der Gestaltung der mit der Marke versehenen Waren mitgewirkt habe.

3. Schlussanträge des Generalanwalts (Nicholas Emiliou) zur Einbeziehung einer als Gründungsjahr verstehbaren Jahreszahl in eine Marke; Art. 3 Abs. 1 lit. g RL 2008/95/EG (Marken-RL 2008)

[EuGH, Schlussanträge v. 27.11.2025, C-412/24 – Fauré Le Page](#)

Leitsatz

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, auf die Vorlagefragen der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) wie folgt zu antworten:

Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass die Einbeziehung einer bloßen Jahreszahl in eine Marke, die vom Publikum als Hinweis auf das Gründungsjahr des Inhabers der Marke verstanden werden könnte, obwohl dies nicht zutrifft, für sich genommen nicht zur Ungültigkeit dieser Marke führen kann. Damit eine Marke nach dieser Vorschrift für ungültig erklärt werden kann, muss sie geeignet sein, das Publikum über ein Merkmal der von ihr erfassten Ware oder Dienstleistung zu täuschen,

und eine hinreichend spezifische Bezeichnung des betreffenden Merkmals darstellen. Darüber hinaus müssen Umstände – wie etwa das tatsächliche Gründungsjahr des derzeitigen Markeninhabers –, die außerhalb der Marke selbst oder des Verzeichnisses der von ihr erfassten Waren und Dienstleistungen liegen, wie es zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgelegt wurde, bei der Beurteilung nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. g dieser Richtlinie unberücksichtigt bleiben.

4. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur Meinungsäußerungsfreiheit als rechtfertigenden Grund; Art. 10 Abs. 2 lit. c RL 2015/2436/EU (Marken-RL), Art. 9 Abs. 2 lit. c VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)

[EuGH, Schlussanträge v. 13.11.2025, C-298/23 – Inter IKEA Systems](#)

Leitsatz

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage der Niederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel (niederländischsprachiges Unternehmensgericht von Brüssel, Belgien) wie folgt zu beantworten:

Der Rückgriff auf den Begriff „rechtfertigender Grund“ im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sowie von Art. 9 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke kann als Mechanismus dienen, um den Anforderungen an den Schutz der in Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Freiheit der Meinungsäußerung auf dem Gebiet des Markenrechts gerecht zu werden.

Der Inhaber einer bekannten Marke kann bei Fehlen einer anderweitigen durchgreifenden Rechtfertigung nicht aufgrund eines „rechtfertigenden Grundes“ gezwungen werden, die Benutzung eines mit seiner Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten zu tolerieren, wenn ein etwaiger Beitrag der Marke zu einer Debatte von öffentlichem Interesse nicht gegenüber der Tatsache überwiegt, dass diese Benutzung als Versuch aufgefasst werden muss, im Kielwasser einer bekannten Marke zu segeln, um ein politisches Programm zu verbreiten und zu fördern. Dies ist der Fall, wenn das Programm keine Themen anspricht, die sich auf die Marke, ihren Inhaber oder dessen Waren oder Dienstleistungen beziehen.

EuG**5. Beweis des Erwerbs von Unterscheidungskraft; Art. 7 Abs. 1 lit. c, Abs. 3, Art. 52 Abs. 2 VO 207/2009/EG (Gemeinschaftsmarken-VO)**[EuG, Urt. v. 29.10.2025, T-351/24 – DEVIN](#)**Leitsätze**

1. Nach der Rechtsprechung ist es Sache der Klägerin, konkrete und fundierte Angaben dazu zu machen, dass die angegriffene Marke durch Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat. (nichtamtl.)

2. Sofern die Klägerin bereits im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor dem EUIPO die Möglichkeit hatte, sich zu Aspekten zu äußern, ist die Beschwerdekammer nicht verpflichtet, die Klägerin erneut zu diesen Aspekten anzuhören. (red.)

6. Verfallsentscheidung einer Beschwerdekammer bei fehlender ernsthafter Benutzung; Art. 18 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 lit. a VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)[EuG, Urt. v. 19.11.2025, T-563/24 – Läv](#)**Leitsätze (nichtamtl.)**

1. Das EUIPO besitzt zwar keine Aktivlegitimation für eine Klage gegen eine Entscheidung einer Beschwerdekammer, doch kann es umgekehrt nicht verpflichtet sein, systematisch jede angefochtene Entscheidung einer Beschwerdekammer zu verteidigen oder zwingend die Abweisung jeder gegen eine solche Entscheidung gerichteten Klage zu beantragen. Es spricht daher nichts dagegen, dass sich das EUIPO einem Antrag des Klägers anschließt oder damit begnügt, die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts zu stellen, wobei es zur Information des Gerichts alles vorbringen kann, was es für angebracht hält. Dagegen kann es weder Anträge stellen, die auf Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung einer Beschwerdekammer in einem in der Klageschrift nicht geltend gemachten Punkt gerichtet sind, noch in der Klageschrift nicht geltend gemachte Angriffs- oder Verteidigungsmittel.

2. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Beweismittel Angaben über jeden der vier Aspekte enthält, auf die sich der Nachweis der ernsthaften Benutzung beziehen muss, also Ort, Zeit, Art und Umfang der Benutzung. Ein Bündel von Beweismitteln kann geeignet sein, die nachzuweisenden Tatsachen zu belegen, auch wenn jedes einzelne dieser Beweismittel für sich genommen nicht geeignet wäre, den Nachweis zu erbringen, dass diese Tatsachen zutreffen. Außerdem ist bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit der Benutzung einer Marke eine umfassende Beurteilung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Umstände vorzunehmen. Somit ist keine isolierte Prüfung der einzelnen Beweise vorzunehmen, sondern diese

sind gemeinsam zu prüfen, um zur wahrscheinlichsten und stimmigsten Auslegung zu gelangen.

BGH**7. Rechtserhaltende Benutzung und Verwechslungsgefahr; §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 26 Abs. 1 MarkenG, § 43 Abs. 1 S. 1, S. 2 MarkenG aF**[BGH, Beschl. v. 20.11.2025, I ZB 30/25 – H 15/Hecht H 15](#)Verfahrensgang: [BPatG, Beschl. v. 01.04.2025, 25 W \(pat\) 512/19](#)**Leitsätze**

1. Das der Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 2 MarkenG aF zugrunde liegende Prinzip der "wandernden Benutzungsfrist" steht mit der Ersten Richtlinie 89/104/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und der Richtlinie 2008/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marke in Einklang.

2. Eine Marke wird rechtserhaltend benutzt, wenn die angesprochenen Verkehrskreise die Ware, für die die Marke tatsächlich benutzt wird, mit der Ware gleichsetzen, für die die Marke Schutz beansprucht. Ist die ältere Marke für Arzneimittel geschützt, kann für die Definition dieses Begriffs auf die Vorschriften der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel und des Arzneimittelgesetzes zurückgegriffen werden.

3. Die Fallgruppe der Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn aufgrund einer selbständigen kennzeichnenden Stellung der älteren Marke in der jüngeren ist nicht auf den Fall der Identität der Waren beschränkt, für die die einander gegenüberstehenden Zeichen Schutz genießen, sondern kommt auch in Betracht, wenn diese Waren einander nur ähnlich sind.

8. Markenverletzung und internationale Zuständigkeit bei Werbung auf Online-Plattformen; Art. 15, 125 Abs. 5 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO), § 19 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 MarkenG[BGH, Urt. v. 22.10.2025, I ZR 220/24 – LA BIOSTHETIQUE](#)Verfahrensgang: [OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.11.2024, 20 U 30/24](#); [LG Düsseldorf, Urt. v. 26.01.2024, 38 O 104/23](#)**Leitsätze**

1. Bestehen die dem Beklagten vorgeworfenen markenverletzenden Handlungen in der elektronischen Anzeige von Werbung und Verkaufangeboten für Waren, ist davon auszugehen, dass diese Handlungen in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen worden sind, in dem sich die Verbraucher oder Händler befinden, an die sich diese Werbung und diese Verkaufangebote

richten, und zwar ungeachtet dessen, dass der Beklagte in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen ist, dass sich der von ihm benutzte Server des elektronischen Netzes in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet oder dass sich die Waren, die den Gegenstand der Werbung und Verkaufsangebote bilden, in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden (Anschluss an EuGH, Urteil vom 5. September 2019 - C-172/18, GRUR 2019, 1047 [juris Rn. 46 f.] = WRP 2019, 1437 - AMS Neve u.a. und EuGH, Urteil vom 27. April 2023 - C-104/22, GRUR 2023, 805 [juris Rn. 41 f.] = WRP 2023, 678 - Lännen MCE; Aufgabe von BGH, Urteil vom 9. November 2017 - I ZR 164/16, GRUR 2018, 84 [juris Rn. 31] = WRP 2018, 77 - Parfümmarken).

2. Zu den widerrechtlich gekennzeichneten Waren, zu denen der Verletzer Auskunft erteilen muss, gehören auch Waren, an denen das Recht des Inhabers der Marke zwar erschöpft ist, deren Vertrieb sich der Markeninhaber jedoch aus berechtigten Gründen widersetzen kann.

3. Sind die Markenrechte an den vom Verletzer vertriebenen Waren erschöpft, bestehen die Markenverletzungen in der Art und Weise der Präsentation der Waren durch den Verletzer und kann eine Beteiligung der Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Waren hieran nicht festgestellt werden, ist die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs durch den Markeninhaber hinsichtlich der Lieferanten und anderer Vorbesitzer regelmäßig unverhältnismäßig mit der Folge, dass insoweit Auskunft ausnahmsweise nicht zu erteilen ist.

BPatG

9. Prägender Wortbestandteil „orange“; §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 42 Abs. 2 Nr. 1, 119 Nr. 1 MarkenG

[BPatG, Beschl. v. 18.12.2025, 30 W \(pat\) 529/23](#)



Widerspruchsmarken

Leitsatz

Zwischen den Widerspruchsmarken und dem angegriffenen Wortzeichen „Be orange!“ besteht eine jedenfalls durchschnittliche Zeichenähnlichkeit aufgrund des übereinstimmenden und den Gesamteindruck prägenden Elements, dem Wortbestandteil „orange“. (red.)

OLG

10. Schadensberechnung nach Lizenzanalogie bei Verletzung eines Unternehmenskennzeichens; §§ 14 Abs. 6 S. 3, 15 Abs. 5 S. 2 MarkenG

[OLG Nürnberg, Urt. v. 23.12.2025, 3 U 2375/24](#)

Verfahrensgang: LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 15.11.2024, 4 HK O 3579/22

Leitsätze

1. Für die Ermittlung des objektiven Werts der angemessenen Benutzungsbefugnis, wie sie sich im Lizenzsatz ausdrückt, ist nicht lediglich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Verletzungshandlung abzustellen. Vielmehr können im Rahmen einer objektiven Ex-post-Betrachtung auch spätere Entwicklungen zugunsten des fiktiven Lizenzgebers, wie beispielsweise eine nachfolgende Steigerung der Kennzeichnungskraft des verletzten Zeichens, bei der Schätzung des angemessenen Lizenzsatzes berücksichtigt werden, solange es sich nicht um nach Lage der Dinge völlig fernliegende Umstände handelt.

2. Messen die angesprochenen Verkehrskreise für ihre Auswahlentscheidung, die Ware oder Dienstleistung zu erwerben, der Bezeichnung des Unternehmens eine hohe Bedeutung bei und weisen daher eine gewisse Bereitschaft auf, deswegen einen Preisaufschlag zu zahlen, ist der Wert des verletzten Unternehmenskennzeichens als Faktor für die Bemessung der Lizenzgebühr in der Regel höher, als wenn sie ihre geschäftliche Entscheidung primär anhand anderer Kriterien (z.B. Funktionalität und Preis) treffen.

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EPG

11. Einheitliche Wirkung des Unionsrechts hinsichtlich der Erteilung des Europäischen Patents; Art. 1 Abs. 2, Art. 20 EPGÜ, Regel 7 (2) DOEPS

[EPG, Zentralkammer Paris, Entsch. v. 30.12.2025, UPC_CFO_1771/2025](#)

Leitsätze

1. Das Einheitliche Patentgericht wendet gemäß Art. 1 Abs. 2, Art. 20 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) jedenfalls – auch im Rahmen der Überprüfung einer Entscheidung des Europäischen Patentamts (EPA) – das Unionsrecht in vollem Umfang an und achtet dessen Vorrang. Daher kommt der Beachtung der Garantien, die die EU - Rechtsordnung gewährt, auch im Verwaltungsverfahren vor dem EPA eine umso größere Bedeutung zu.

2. Die einheitliche Wirkung ist nicht an die Benennung der Staaten in der Patentanmeldung, sondern an die Erteilung des Europäischen Patents als endgültiges Resultat sowie an den Zeitpunkt des Antrags auf einheitliche Wirkung gebunden. Dies ist eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, um den einheitlichen Charakter des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zu gewährleisten und kann nicht als planwidrige Lücke betrachtet werden.

3. Der einheitliche territoriale Schutz betrifft die Gültigkeit des Patents in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er hängt nicht von der Handhabbarkeit und Benutzung des Patents ab.

4. Regel 7 (2) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS) hat zwingenden Charakter und schränkt die operative Autonomie des EPA ein. Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung der einheitlichen Wirkung nicht erfüllt sind, darf das EPA keinen anderen Verwaltungsakt als die Zurückweisung erlassen.

5. Wenn ein neuer Mitgliedstaat das EPGÜ ratifiziert, behalten die eingetragenen Einheitspatente ihre einheitliche Wirkung.

BGH

12. Gesamtheit der Lösungsmerkmale in ihrem technischen Zusammenhang als Maßstab der Stand der Technik; Art. 56 EPÜ, § 4 PatG

[BGH, Urte. v. 18.12.2025, X ZR 167/23 – Videocodier Vorrichtung](#)

Verfahrensgang: [BPatG, Urte. v. 06.07.2023, 2 Ni 36/21 \(EP\)](#)

Leitsatz

Der Prüfung der Rechtsfrage, ob der Gegenstand der Erfindung am Prioritätstag des Streitpatents durch den Stand der Technik nahegelegt war, ist der Gegenstand der Erfindung in der Gesamtheit seiner Lösungsmerkmale in ihrem technischen Zusammenhang zu Grunde zu legen. Eine Untersuchung einzelner Merkmale oder Merkmalsgruppen dahingehend, ob sie dem Fachmann durch den Stand der Technik je für sich nahegelegt waren, kann das Naheliegen des Gegenstands der Erfindung in seiner Gesamtheit nicht begründen (Bestätigung von BGH, Urteil vom 15. Mai 2007 - X ZR 273/02, GRUR 2007, 1055 - Papiermaschinengewebe; Urteil vom 13. Dezember 2011 - X ZR 135/08, juris Rn. 42).

13. Patentanwälte müssen Schriftsätze nicht elektronisch einreichen; §§ 110 Abs. 5, 112 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 PatG, §§ 130 Nr. 6, 130d S. 1, 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO

[BGH, Urte. 02.12.2025, X ZR 144/23 – Wasserklosett](#)

Verfahrensgang: [BPatG, Urte. 10.05.2023 – 6 Ni 17/22 \(EP\)](#)

Leitsätze

1. Die in § 130d Satz 1 ZPO normierte Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument gilt nur für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, nicht aber für Patentanwälte.

2. Bei der Einreichung eines vorbereitenden Schriftsatzes über einen Telefaxdienst (§ 130 Nr. 6 ZPO) muss als Vorlage für die Übermittlung ein eigenhändig unterschriebener Originalschriftsatz verwendet werden, sofern die Übermittlung nicht per Computerfax erfolgt (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 23. Juni 2005 - V ZB 45/04, NJW 2005, 2709 Rn. 9 f.).

3. Eine Nachreichung des Originals auf dem Postweg ist nicht erforderlich (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 27. Januar 2004 - VI ZB 30/03 Rn. 6).

14. Auslegung der Merkmale eines Patentanspruchs anhand der Patentschrift; Art. 69 EPÜ, § 14 PatG, §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 3 ArbNErfG, § 199 Abs. 1 BGB

[BGH, Urte. v. 18.11.2025, X ZR 170/23 – Scheiben-Naben-Verbindung](#)

Verfahrensgang: [OLG München, Urte. v. 23.03.2023 – 6 U 924/21; LG München I, Urte. v. 09.12.2020 – 21 O 10149/19](#)

Leitsatz

Die Auslegung der Merkmale eines Patentanspruchs hat sich entscheidend an deren in der Patentschrift zum Ausdruck kommenden Zweck zu orientieren. Diese funktionsorientierte Ausle-

gung darf jedoch nicht dazu führen, dass im Patentanspruch enthaltene Festlegungen zur räumlich-körperlichen oder stofflichen Ausgestaltung eines Merkmals in den Hintergrund treten (Bestätigung von BGH, Urteil vom 14. Juni 2016 - X ZR 29/15, BGHZ 211, 1 = GRUR 2016, 921 Rn. 29 ff. - Pemetrexed I).

Die Verjährung eines Zahlungsanspruchs aus § 9 ArbNErFG kann frühestens mit dem Schluss desjenigen Jahres beginnen, in dem der Anspruch für den jeweiligen Abrechnungszeitraum fällig wird.

15. Unzulässigkeit einer Verallgemeinerung; Art. II § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IntPatÜbkG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 PatG

[BGH, Urt. v. 13.11.2025, X ZR 143/23 – Gepulste Laserstrahlung](#)

Verfahrensgang: [BPatG, Urt. v. 07.07.2023, 6 Ni 22/21 \(EP\)](#)

Leitsatz

Eine Verallgemeinerung ist unzulässig, wenn den ursprünglich eingereichten Unterlagen zu entnehmen ist, dass einzelne Merkmale in untrennbarem Zusammenhang miteinander stehen, der Patentanspruch diese Merkmale aber nicht in ihrer Gesamtheit vorsieht (Bestätigung von BGH, Urteil vom 26. September 2023 - X ZR 76/21, GRUR 2024, 42 - Farb- und Helligkeitseinstellung; Urteil vom 8. Februar 2022 - X ZR 22/20, juris Rn. 31; Urteil vom 21. Juni 2016 - X ZR 41/14, GRUR 2016, 1038 Rn. 48 - Fahrzeugscheibe II; Urteil vom 17. Februar 2015 - X ZR 161/12, BGHZ 204, 199 Rn. 31 - Wundbehandlungsvorrichtung; Beschluss vom 11. September 2001 - X ZB 18/00, GRUR 2002, 49, 51 - Drehmomentübertragungseinrichtung).

BPatG

16. Auslegung des Art. 3 lit. d. VO 469/2009/EG; § 16a Abs. 1 PatG, Art. 3 lit. d VO 469/2009/EG, Art. 267 AEUV

[BPatG, Urt. v. 12.12.2025, 14 W \(pat\) 28/23](#)

Leitsatz

Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung des Artikels 3(d) der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 betreffend das Kriterium einer ersten Genehmigung im Hinblick auf Genehmigungen gemäß den Richtlinien 2001/82/EG (Tierarzneimittel) und 2001/83/EG (Humanarzneimittel).

17. Erledigung der Hauptsache im Lösungsbeschwerdeverfahren; §§ 13 Abs. 2, Abs. 3, 15 Abs. 2 GebrMG, § 79 Abs. 2 S. 2 PatG

[BPatG, Urt. v. 19.11.2025, 35 W \(pat\) 440/23 – Vorrichtung zur Immobilisierung](#)

Leitsatz

Ist während eines Gebrauchsmuster-

Lösungsbeschwerdeverfahrens das Streitgebrauchsmuster erloschen und hat dessen Inhaber den Antragsteller zusätzlich von allen Ansprüchen aus dem Streitgebrauchsmuster freigestellt, so tritt hinsichtlich des Lösungsverfahrens bzw. des Lösungsbeschwerdeverfahrens auch dann Erledigung der Hauptsache ein, wenn der Antragsteller den Lösungsgrund der widerrechtlichen Entnahme nach §§ 15 Abs. 2, 13 Abs. 2 GebrMG geltend gemacht hat. Begehrt der Antragsteller in diesem Falle weiterhin die Löschung bzw. Feststellung der Unwirksamkeit des Streitgebrauchsmusters, so ist seine Beschwerde mangels Beschwer als unzulässig zu verwerfen (in Abgrenzung von: BGH GRUR 2007, 996 f. - „Angussvorrichtung für Spritzgießwerkzeuge“).

LG

18. Kontradiktorische Rechtsbestandsentscheidung bei generikaähnlichen Konstellationen; Art. 64 EPU, § 139 Abs. 1 PatG

[LG München, Urt. v. 04.12.2025 – 7 O 12286/25](#)

Leitsätze

1. In einem einstweiligen Verfügungsverfahren kann von dem Erfordernis des Vorliegens einer kontradiktorischen Rechtsbestandsentscheidung in der Regel auch immer dann abgesehen werden, wenn eine generikaähnliche Konstellation vorliegt. Eine solche Konstellation liegt vor, wenn die Beklagtenpartei zwar kein Generikum herstellt und vertreibt, aber mit ihrem Produkt in Konkurrenz zu einem am Markt etablierten Medikament treten würde. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich das Patent nicht auf einen medizinisch aktiven Wirkstoff bezieht, sondern auf einen für eine bestimmte Verabreichungsform erforderlichen Bestandteil. Es ist unschädlich, wenn die Patentinhaberin das am Markt etablierte Medikament nicht selbst herstellt und vertreibt, sondern über Lizenzen am Umsatz des etablierten Medikaments partizipiert.

2. Ein generikaähnlicher Sachverhalt ist in einer solchen Konstellation auch insofern gegeben, weil ein potenzieller Hersteller eines Medikaments genau weiß oder wissen können muss, welche Patente seinem Markteintritt entgegenstehen können. Auf Grund des hohen wirtschaftlichen Werts von Medikamenten ist es einem solchen Hersteller auch zuzumuten, bei einem beabsichtigten Markteintritt vor Ablauf der Schutzdauer rechtzeitig Nichtigkeitsklage gegen die entgegenstehenden Schutzrechte zu erheben. Insofern gelten für den Pharmabereich andere Maßstäbe als für andere Industriebereiche.

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

19. Die widerlegbare Vermutungswirkung zur Herstellung von Privatkopien besteht auch für Business-Geräte und begründet grundsätzlich eine Vergütungspflicht; Art. 5 Abs. 2 lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

[EuGH, Urt. v. 15.01.2026, C-822/24 – Bluechip](#)

Leitsatz

Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der Hersteller, Importeure und Händler von Speichermedien, die zur Vervielfältigung benutzt werden können, den in dieser Bestimmung vorgesehenen gerechten Ausgleich im Fall des Verkaufs dieser Speichermedien an gewerbliche Endabnehmer zahlen müssen, es sei denn, die Hersteller, Importeure oder Händler weisen nach, dass eine Nutzung der Speichermedien durch natürliche Personen für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke entweder nicht erfolgen wird oder nur in einem Umfang erfolgen wird, bei dem davon auszugehen ist, dass den Rechtsinhabern nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.

20. Missbrauch durch unangemessene Lizenzgebührenbemessung einer Verwertungsgesellschaft; Art. 102 Abs. 2 lit. a AEUV, Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

[EuGH, Urt. v. 18.12.2025, C-161/24 – OSA](#)

Leitsätze

1. Art. 102 Abs. 2 Buchst. a AEUV ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte bei der Berechnung der Gebühren, die als Gegenleistung dafür geschuldet werden, dass Hotelbetrieben eine Lizenz für die Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke erteilt wird, die Belegungsrate dieser Betriebe nicht berücksichtigt, nach Maßgabe aller relevanten Umstände zur Feststellung eines Missbrauchs einer beherrschenden Stellung in Form der Bildung unangemessener Preise beitragen kann, sofern geprüft wird, ob diese Gebühren im Verhältnis zu Art und Umfang der Nutzung der Werke sowie zu dem durch diese Nutzung generierten wirtschaftlichen Wert überhöht sind.

2. Art. 102 Abs. 2 Buchst. a AEUV ist dahin auszulegen, dass die Feststellung einer missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung

hinreichend belegt ist, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende Verhaltensweise in eine Struktur wirksamen Wettbewerbs eingreifen kann, ohne dass nachgewiesen zu werden braucht, dass diese Verhaltensweise darüber hinaus geeignet ist, den Verbrauchern einen unmittelbaren Schaden zuzufügen.

3. Art. 102 Abs. 2 Buchst. a AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Wettbewerbsbehörde nachweisen muss, dass eine missbräuchliche Verhaltensweise geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen. Wird eine Tarifpraxis einer Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte als missbräuchlich eingestuft, genügt für den Nachweis, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch diese missbräuchliche Verhaltensweise spürbar beeinträchtigt werden kann, die Feststellung, dass diese Verwertungsgesellschaft nicht nur die Rechte der Rechteinhaber verwertet, die Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, in dem sie ein Monopol innehat, sondern auch die Rechte von Rechteinhabern aus anderen Mitgliedstaaten.

21. Für die Feststellung einer Urheberrechtsverletzung ist der erzeugte Gesamteindruck und die Gestaltungshöhe des Werkes unerheblich; Art. 2 lit. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

[EuGH, Urt. v. 04.12.2025, C-580/23, C-795/23 – Mio u.a., USM/konektra](#)

Leitsätze

1. Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass zwischen dem geschmacksmusterrechtlichen und dem urheberrechtlichen Schutz kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinne besteht, dass bei der Prüfung der Originalität von Gegenständen der angewandten Kunst höhere Anforderungen zu stellen wären als bei anderen Werkarten.

2. Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 sind dahin auszulegen, dass ein Werk im Sinne dieser Bestimmungen ein Gegenstand ist, der die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie und kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Nicht frei und kreativ sind sowohl die Entscheidungen, die durch verschiedene, insbesondere technische, Zwänge vorgegeben sind, die diesen Urheber bei der Schaffung des Gegenstands gebunden haben, als auch Entscheidungen, die zwar frei sind, aber nicht den Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers dadurch darstellen, dass sie diesem Gegenstand einen einzigartigen Aspekt verleihen. Umstände wie die Absichten des Urhebers beim Schaffensprozess, seine Inspirationsquellen und die Verwendung des vorhande-

nen Formenschatzes, die Wahrscheinlichkeit einer unabhängigen ähnlichen Schöpfung oder die Anerkennung des Gegenstands in Fachkreisen sind als solche für die Beurteilung der Originalität des Gegenstands, für den Schutz beansprucht wird, weder erforderlich noch entscheidend.

3. Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 sind dahin auszulegen, dass für die Feststellung einer Urheberrechtsverletzung zu bestimmen ist, ob kreative Elemente des geschützten Werks wiedererkennbar in den als verletzend beanstandeten Gegenstand übernommen worden sind. Unerheblich sind der durch die beiden einander gegenüberstehenden Gegenstände erzeugte Gesamteindruck und die Gestaltungshöhe des Werks. Die Wahrscheinlichkeit einer ähnlichen Schöpfung kann keine Versagung des urheberrechtlichen Schutzes rechtfertigen.

22. Schlussanträge des Generalanwalts (Athanasios Rantos) zur öffentlichen Wiedergabe bei einer Umgehung von Sperren mittels eines VPN; Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

[EuGH, Schlussanträge v. 15.01.2026, C-788/24 – Anne Frank Fonds](#)

Leitsätze

In the light of the foregoing considerations, I propose that the Court of Justice should answer the questions referred by the Hoge Raad der Nederlanden (Supreme Court of the Netherlands) as follows:

Article 3(1) of Directive 2001/29/EC of the European Parliament and of the Council of 22 May 2001 on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society

must be interpreted as meaning that:

(1) it does not require the publication of a work on a website to be addressed to the public of a particular country in order to be regarded as communication to the public in that country;

(2) the publication of content on a website does not constitute a ‘communication to the public’ within the meaning of that provision in a country where such content is protected by copyright and in which that website is subject to effective geo-blocking, as well as any other non-technical measures aimed at impeding or discouraging access alongside the geo-blocking measure and having a deterrent effect in the blocked country, taking into account the circumstances of the case and, in particular, the ability of users in the blocked country to circumvent such measures using a virtual private network (VPN) or similar service and that service providers in the public domain country cannot be subject to unreasonable requirements;

(3) if, taking into account the possibility of circum-

venting geo-blocking measures, the publication of content on a website were to be regarded as communication to the public of the work in the country concerned, that provision precludes a provider of VPN or similar services from being held liable for the acts of a user in a country where access to the work is blocked, when that user makes use of those services in order to circumvent the geo-blocking measures, unless the service provider actively encourages such unlawful use to access the protected work in that country.

Redaktionelle Übersetzung der Leitsätze

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die die vorgelegten Fragen der Hoge Raad der Nederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande) wie folgt zu beantworten:

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

ist dahin auszulegen, dass

(1) die Veröffentlichung eines Werks auf einer Website nicht an die Öffentlichkeit eines bestimmten Landes gerichtet sein muss, um als öffentliche Wiedergabe in diesem Land angesehen zu werden;

(2) die Veröffentlichung von Inhalten auf einer Website stellt keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung in einem Land dar, in dem diese Inhalte urheberrechtlich geschützt sind und in dem diese Website einer wirksamen Geoblocking-Maßnahme sowie anderen nichttechnischen Maßnahmen unterliegt, die neben der Geoblocking-Maßnahme den Zugang behindern oder erschweren sollen und im blockierten Land eine abschreckende Wirkung haben, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und insbesondere die Möglichkeit der Nutzer im gesperrten Land, solche Maßnahmen mithilfe eines virtuellen privaten Netzwerks (VPN) oder eines ähnlichen Dienstes zu umgehen, und dass Dienstleister im Land des öffentlichen Bereichs keinen unangemessenen Anforderungen unterworfen werden können;

(3) wenn unter Berücksichtigung der Möglichkeit, Geoblocking-Maßnahmen zu umgehen, die Veröffentlichung von Inhalten auf einer Website als öffentliche Wiedergabe des Werks in dem betreffenden Land anzusehen wäre, steht diese Bestimmung dem entgegen, dass ein Anbieter von VPN- oder ähnlichen Diensten für die Handlungen eines Nutzers in einem Land, in dem der Zugang zu dem Werk gesperrt ist, haftbar gemacht wird, wenn dieser Nutzer diese Dienste nutzt, um die Geoblocking-Maßnahmen zu umgehen, es sei denn, der Diensteanbieter fördert aktiv eine solche rechtswidrige Nutzung, um in diesem Land Zugang zu dem geschützten Werk zu erhalten.

23. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur Anwendbarkeit der Schranke für Berichterstattungen über Tagesereignisse; Art. 5 Abs. 3 lit. c RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

[EuGH, Schlussanträge v. 18.12.2025, C-598/24 – Gândul Media Network](#)

Leitsatz

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die zweite Vorlagefrage der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) wie folgt zu beantworten:

Art. 5 Abs. 3 Buchst. c in fine der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass

– er schon dann anwendbar ist, wenn das in Rede stehende Werk genutzt wird, um Informationen über ein Ereignis bereitzustellen, an dem zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen bereitgestellt werden, ein Interesse der Öffentlichkeit besteht;

– er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die erlaubte Nutzung in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse auf kurze Auszüge von Werken beschränken, sofern der Auszug, dessen Nutzung erlaubt ist, hinreichend lang ist, um den angestrebten Informationszweck zu erreichen;

– er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Erzielung eines mittelbaren kommerziellen oder wirtschaftlichen Vorteils mit der Nutzung von Werken in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse verbieten.

OLG

24. Erfolgreicher Eilantrag auf Unterlassung gegen einen Hostprovider als mittelbarer Störer; Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 4 VO 2022/2065/EU (DSA)

[OLG München, Urt. v. 20.01.2026, 18 U 2360/25 Pre e – Fakeprofil](#)

Verfahrensgang: [LG München I, Urt. v. 26.06.2025, 26 O 4746/25](#)

Leitsätze

1. Ein Social-Media-Profil oder -Konto, das ohne Zustimmung eines Betroffenen durch Verwendung des Namens des Betroffenen und/oder diesen abbildender Fotos der Wahrheit zuwider vorgibt, es handele sich um ein Profil bzw. Konto des Betroffenen, kann dessen Persönlichkeits- bzw. Namensrecht und dessen Recht am eigenen Bild verletzen.

2. Auch unter Geltung des DSA kann der Anbieter

eines Social-Media-Dienstes als mittelbarer Störer verpflichtet sein, es – nachdem der Betroffene dies ihm gegenüber in geeigneter Form beanstandet hat – zu unterlassen, einem Nutzer zu ermöglichen, derartige „Fake-Accounts“ weiterhin zu betreiben.

3. Eine betreffende Unterlassungsanordnung kann ein mitgliedstaatliches Gericht gem. Art. 6 Abs. 4 DSA auch unter Geltung des DSA verhängen.

4. Auf Grundlage einer derartigen Unterlassungspflicht ist das betreffende Social-Media-Unternehmen sodann ggf. nicht nur gehalten, die vom Betroffenen beanstandeten Profile bzw. Konten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSA zügig zu sperren oder zu entfernen. Vielmehr bezieht sich diese Verpflichtung – ohne dass es insoweit einer nochmaligen vorherigen Beanstandung des Betroffenen bedürfte – auch auf künftige unter einer anderen Webadresse über den betreffenden Social-Media-Dienst verbreitete Fake-Accounts, die identisch oder zumindest kerngleich sind.

25. Maßstäbe der Darlegungslast für eine Nachvergütung bei wiederholter Fernsehstrahlung; § 32a Abs. 2 UrhG

OLG Köln, Urt. v. 19.12.2025, 6 U 90/24

Verfahrensgang: [LG Köln, Urt. v. 01.08.2024, 14 O 59/22](#)

Leitsatz (nichtamtl.)

Auch bei Verzicht auf ein Kausalitätserfordernis scheidet eine Heranziehung des Rundfunkgebührenaufkommens als Schätzgrundlage. Denn die nach § 287 Abs. 2 ZPO vorzunehmende Schätzung muss zwar nicht die Realität detailgenau abbilden, sollte sich aber so weit wie möglich an sie annähern. Für die Schadensschätzung nach dieser Vorschrift benötigt der Tatrichter greifbare Tatsachen, die der Anspruchsteller im Einzelnen darlegen und beweisen muss. Eine völlig abstrakte Berechnung des Schadens, auch in der Form der Schätzung eines „Mindestschadens“, lässt § 287 ZPO grundsätzlich nicht zu.

26. Erstellung von KI-Trainingsdatenset als zulässiges Text- und Datamining; §§ 44b Abs. 2, Abs. 3, 60d Abs. 1, Abs. 2 UrhG

[OLG Hamburg, Urt. v. 10.12.2025, 5 U 104/24](#)

Verfahrensgang: [LG Hamburg, Urt. v. 27.09.2024, 310 O 227/23](#)

Revision anhängig: [BGH, I ZR 286/25](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Ziel des Text und Data Minings muss es gem. § 44b Abs. 1 UrhG sein, Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen. Ein Ziel einer automatisierten Auswertung i.S.d. § 44b Abs. 1 UrhG kann das Erkennen eines Musters in einer Vielzahl von Werken sein.

Hierauf ist die Anwendung des § 44b UrhG aber nicht beschränkt. Bereits nach dem Wortlaut des § 44b Abs. 1 UrhG erfasst das Text und Data Mining im Sinne dieser Vorschrift auch die automatisierte Analyse von einzelnen digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen. Auch in der Gesetzesbegründung heißt es, dass es auch zulässig ist, ein einzelnes Werk automatisiert auszuwerten.

2. Die Normen zum Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG) sind auch nicht teleologisch dahingehend einzuschränken, dass sie vorbereitende Maßnahmen für das KI-Training nicht erfassen. § 44b UrhG wurde durch das am 07.06.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes eingefügt.

3. Gem. § 60d Abs. 2 UrhG kommt es darauf an, ob die Forschungsorganisation kommerzielle Zwecke verfolgt, und nicht darauf, ob die Forschung auch kommerziellen Zwecken Dritter zugutekommt. Indem der Beklagte seinen Datensatz für die Allgemeinheit zur Verfügung stellt, sodass sowohl nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen als auch kommerzielle Unternehmen den Datensatz nutzen können, ist seine Tätigkeit nicht auf eine Gewinnorientierung ausgerichtet.

4. Die Vorschrift des § 60d UrhG soll eine normale nachgelagerte Nutzung von Forschungsergebnissen durch die Wirtschaft nicht verhindern. Wie sich aus § 60d Abs. 2 S. 3 UrhG ergibt, führt auch nicht jegliche Zusammenarbeit einer Forschungsorganisation mit einem privaten Unternehmen zum Verlust des Privilegs nach § 60d UrhG.

LG

27. Vorlagefragen zur öffentlichen Wiedergabe und Vervielfältigung beim Teilen von urheberrechtsverletzenden Postings in sozialen Medien; Art. 2, Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29 (InfoSoc-RL)

[LG Köln, Beschl. v. 12.01.2026, 14 O 133/23](#)

Vorlagefragen

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe in Art. 3 Abs. 1 sowie des Begriffs der Vervielfältigung gem. Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: RL 2001/29/EG) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist das Teilen eines bereits vorhandenen Postings in einem sozialen Netzwerk, das für sich betrachtet urheberrechtsverletzend ist, innerhalb einer in sich funktional verbundenen Social-Media-Plattform eine Handlung der Wiedergabe? Ge-

nügt dafür, dass innerhalb der Plattform (d.h. nicht auf verschiedenen Webseiten) Links gesetzt werden, die dazu führen, dass Postings von einem Account in anderen Accounts oder anderen Gruppen oder Ähnlichem ersichtlich werden?

2. Kommt es bei dem Teilen eines Postings, in dem ohne Zustimmung des Rechteinhabers Schutzgegenstände verwertet werden, darauf an, ob das neue Posting mit dem geteilten Inhalt gerade kein „neues Publikum“ adressiert, (1) weil das Publikum jeweils die Gesamtheit der Nutzerinnen und Nutzer der Plattform darstellt oder (2) der ursprüngliche Beitrag für alle Plattformnutzer verfügbar war, der teilende Beitrag aber in einer Gruppe mit Zugangsbeschränkung nur einer geringeren Anzahl der Plattformnutzer angezeigt wird?

3. Sind die Grundsätze aus dem Urteil des Gerichtshofs in Sachen C-160/15 (GS Media BV/ Sanoma Media Netherlands BV ua - ECLI:EU:C:2016:644), vor allem die widerlegliche Vermutung der Kenntnis der Rechtswidrigkeit bei Gewinnerzielungsabsicht, auch auf das Teilen von bereits vorhandenen Postings auf sozialen Netzwerken (hier: Facebook) übertragbar und anwendbar?

4. Falls 3.) bejaht wird: Macht es für die Bewertung der Gewinnerzielungsabsicht bei einem Account in sozialen Medien einen Unterschied, ob er nicht rein geschäftlich genutzt wird, sondern die Nutzung teils geschäftlich und teils privat ist? Muss sich die Gewinnerzielungsabsicht dann aus dem konkreten Beitrag auf der Plattform ergeben und welche Kriterien sprechen für die Anwendung der Vermutung gemäß Vorlagefrage 3?

5. Wenn nach den vorstehenden Fragen keine öffentliche Wiedergabe anzunehmen wäre, könnte sich eine solche öffentliche Wiedergabe aus dem Umstand ergeben, dass der/die teilende Nutzer/in sich den geteilten, rechtverletzenden Inhalt „zu eigen macht“, etwa durch die Billigung, das Lob oder die sonstige Zustimmung zum Inhalt des Ausgangspostings wie es im Ausgangsverfahren etwa durch einen eigenen „Drüberkommentar“ erfolgt ist?

6. Zusammenfassend: Stellt das Teilen eines bereits vorhandenen Postings in einem sozialen Netzwerk, das für sich betrachtet urheberrechtsverletzend ist, unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, eine eigenständige öffentliche Wiedergabe gem. Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG dar?

7. Stellt das Teilen eines bereits vorhandenen Postings in einem sozialen Netzwerk, das für sich betrachtet urheberrechtsverletzend ist, das dazu führt, dass ein neues Posting, das das Ausgangsposting enthält, an anderer Stelle der Plattform solange ersichtlich wird (z.B. im eigenen Account oder in einer „Facebook-Gruppe“) bis das Ausgangsposting gelöscht oder sein Zugriff einge-

Rechtsprechung/ Urheberrecht

schränkt wird, unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, eine Vervielfältigung gem. Art. 2 der RL 2001/29/EG dar?

28. Miturheberschaft an Lichtbildwerken zwischen Fotografen und Gestalter der Szenerie; § 8 Abs. 2 UrhG

[LG Köln, Urt. v. 12.11.2025, 14 O 5/23 – Arrangement](#)

Leitsatz

Bei einem Lichtbildwerk, das eine gestellte Szenerie zum Motiv hat, kommt eine Miturheberschaft zwischen Fotografen und Gestalter der Szenerie in Betracht. Im vorliegenden Fall ist Miturheberschaft anzunehmen, weil die Beklagten zum Motiv im Rahmen eines Briefings klare Vorgaben gemacht haben, an die sich der Fotograf auch gehalten hat.

2. Miturheber untereinander dürfen nach § 8 Abs. 2 S. 2 UrhG einander die Nutzung zur Darstellung des Werks als Teil des eigenen Werkschaffens im Rahmen eines Portfolios nicht untersagen. Dies gilt erst recht, wenn einer der Miturheber selbst eine solche Referenznutzung vornimmt und diese den anderen Miturhebern untersagen möchte.

29. Unzulässige Vervielfältigung von Songtexten durch Memorisierung um und durch KI-Sprachmodell; Art. 2 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1, 44b, 60d UrhG, § 286 ZPO

[LG München I, Urt. v. 11.11.2025, 42 O 14139/24 – ChatGPT](#)

Berufung eingelegt: OLG München, 6 U 3662/25 e

Leitsätze (red.)

1. Anhand des Abgleichs zwischen dem Originalwerk und dem Output eines einfach gehaltenen Prompts kann zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 ZPO festgestellt werden, ob das gegenständliche Werk memorisiert worden ist.

2. Die Memorisierung von Sprachwerken im KI-Sprachmodell stellt eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG dar, weil das Werk körperlich festgelegt ist und es mittelbar wahrnehmbar gemacht werden kann.

3. Für die körperliche Festlegung ist nicht erforderlich, dass ein konkret abgrenzbarer Datensatz im Modell identifiziert wird; auch bei Zerlegung des Werks in Parameter liegt eine körperliche Festlegung vor, wenn sich die Parameter im Modell finden.

4. Unter die Schranke des § 44b UrhG unterfallen Vervielfältigung beim Erstellen des Trainingsdatensatzes, nicht aber bei dem Training des Modells, weil dies nicht nur zur Vorbereitung des Text- und Data-Mining dient.

5. Die Betreiber des Sprachmodells haften für Urheberrechtsverletzung durch Outputs, weil sie die Tatherrschaft ausüben. Zwar kann die Tatherrschaft an den Nutzer verloren gehen, wenn Outputs durch den Nutzer provoziert werden; dies ist bei einfach gehaltenen Prompts aber nicht der Fall.

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

30. Die Eigenart eines Designschutzes erfordert auch bei vorgegebenen Erscheinungsmerkmalen kein Mindestmaß an Gestaltung; Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 14 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

[EuGH, Urt. v. 18.12.2025, C-323/24 – Deity Shoes](#)

Leitsätze

1. Die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, insbesondere ihre Art. 4 bis 6, ist im Licht von Art. 14 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass der Inhaber oder der Entwerfer eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, um in den Genuss des Schutzes für dieses Geschmacksmuster zu kommen, über das Vorliegen der Voraussetzungen der Neuheit und der Eigenart hinaus nicht nachweisen muss, dass das Geschmacksmuster das Ergebnis eines Mindestmaßes an Gestaltung ist.

2. Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass zum einen der Umstand, dass Geschmacksmuster Erscheinungsmerkmale aufweisen, die durch ein im Katalog eines Lieferanten dem Entwerfer dieser Geschmacksmuster angebotenes Modell im Voraus festgelegt sind, und dass die von Letzterem an den Geschmacksmustern vorgenommenen Änderungen lediglich punktuell sind und vom Lieferanten angebotene Bauelemente betreffen, für sich genommen der Anerkennung ihrer Eigenart im Sinne von Art. 6 der Verordnung nicht entgegenstehen kann. Zum anderen können Modetendenzen den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers nicht derart beschränken, dass kleine Unterschiede zwischen einem oder mehreren älteren Geschmacksmustern und dem in Rede stehenden Geschmacksmuster dafür genügen können, dass letzteres beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorruft als den, der durch die älteren Geschmacksmuster hervorgerufen wird, und somit Eigenart besitzt. Den sich aus solchen Tendenzen ergebenden Merkmalen eines Geschmacksmusters kann keine geringere Bedeutung für den Gesamteindruck, den dieses Geschmacksmuster bei einem informierten Benutzer hervorruft, zukommen.

EuG

31. Maßstäbe zur Beweisaufnahme im Verfahren vor dem EUIPO; Art. 65 Abs. 1 lit. a, d, e VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

[EuG, Urt. v. 10.12.2025, T-82/25 – Industrieleuchte II](#); [Urt. v. 10.12.2025, T-81/25 – Industrieleuchte I](#)

Verfahrensgang: [EUIPO, Entsch. v. 09.12.2024, R 1845/2023-3](#); [Entsch. v. 09.12.2024, R 2289/2023-3](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die Dienststellen des EUIPO verfügen bei der Entscheidung, ob sie im Rahmen eines bei ihnen anhängigen Verfahrens, die in Art. 65 Abs. 1 Buchst. a, d und e der Verordnung Nr. 6/2002 vorgesehene Beweisaufnahme durchführen sollen, über ein weites Ermessen. Jedoch entzieht der Umstand, dass die Dienststellen des EUIPO hinsichtlich der Durchführung der beantragten Beweisaufnahme über ein weites Ermessen verfügen, ihre Beurteilung nicht der Kontrolle durch die Unionsgerichte. Er beschränkt diese Kontrolle allerdings in materieller Hinsicht auf die Prüfung, ob kein offensichtlicher Beurteilungsfehler und kein Ermessensmissbrauch vorliegen.

2. Eine Weigerung der Dienststellen des EUIPO, einen Beteiligten oder einen Zeugen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Buchst. a und d der Verordnung Nr. 6/2002 zu vernehmen, ist im Allgemeinen nicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, wenn der Beteiligte, der diesen Antrag gestellt hat, einen Urkundsbeweis oder eine schriftliche Aussage einer solchen Person hätte vorlegen können.

3. In Anbetracht des Ermessens, über das das EUIPO im Rahmen von Art. 65 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 verfügt, gilt das Gleiche für die nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. e dieser Verordnung gestellten Anträge auf Begutachtung durch Sachverständige.

32. Einheitlichkeit trotz geringfügiger Unterschiede in fotografischen und zeichnerischen Abbildungen; Art. 3 lit. a, Art. 25 Abs. 1 lit. a, Art. 36 Abs. 1 lit. c, Art. 52 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

[EuG, Urt. v. 19.11.2025, T-641/24 – Einkaufstaschen](#)

Verfahrensgang: [EUIPO, Entsch. v. 09.10.2024, R 1100/2023-3](#)

Leitsätze (red.)

1. Die Einheitlichkeit eines Unionsgeschmacksmusters ist gegeben, wenn die Ansichten visuell schlüssig sind sowie ein und dasselbe Erzeugnis erkennen lassen, auch wenn geringfügige Unterschiede bestehen.

Rechtsprechung/ Designrecht

2. Die Schlüssigkeit zwischen fotografischen und zeichnerischen Darstellungen eines Geschmacksmusters ist gegeben, wenn sie das gleiche Erzeugnis aus verschiedenen Perspektiven und mit unterschiedlichen Maßstäben zeigen.
3. Ein Urteil des BGH in einem Verletzungsverfahren betrifft nicht denselben Anspruch wie ein Nichtigkeitsverfahren vor dem EUIPO und bindet somit die Beschwerdekammer nicht.

Veranstaltungshinweise / ZENTRUM (näheres unter: www.gewrs.de)

24. Düsseldorfer Patentrechtstage

Die 24. Düsseldorfer Patentrechtstage finden am 19. und 20. März 2026 im Düsseldorfer Industriecenter statt. Eine Anmeldung ist unter www.patentrechtstage.de möglich.



[dusIP.de](http://www.dusip.de) - Der IP-Blog des CIP

Seit 2021 finden Sie auf unserem Blog Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben und anderen aktuellen Themen des Geistigen Eigentums.

Besuchen Sie uns auf www.dusip.de

dus
IP

Zur Anmeldung

Impressum

Herausgeber: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Jan Busche

Text CIPReport: Markenrecht: Klara Kirch
Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Luisa Wapelhorst
Urheber- und Designrecht: Lars Wasnick
Wettbewerbsrecht: Tom Linge

Layout: Benjamin Kaiser

Adresse: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Internet: www.gewrs.de

E-Mail: info@gewrs.de

ISSN: 1864-2586